



---

## Containerabstellplätze / Bewilligungspflicht

---

### Gesetzliche Grundlagen

Seit 1. Juli 2012 darf der Kehricht in Küssnacht nur noch über Normcontainer entsorgt werden. Grundlage bildet der Gemeinderatsbeschluss GRB Nr. 11-132 vom 16. November 2011.

Nach Art. 48b Abs. 2 der Bau- und Zonenordnung BZO sind Container vom Strassenraum her nicht einsehbar anzuordnen.

Für bestehende und bewilligte Containerstandorte ändert sich nichts. Für Neuanlagen sind, wo möglich, gemeinsame Standorte mit den Nachbarn zu suchen.

### Kriterien für einen Containerstandplatz

- Die Container sind vollständig auf privatem Grund abzustellen.
- Das Gefälle zwischen dem Standort und dem Abholort darf maximal 5% betragen und der Bodenbelag soll nicht durch unbefestigte Bodenflächen oder andere Hindernisse unterbrochen werden.
- Der Containerstandplatz darf nicht weiter als 3,0 m vom Aufladeort an der Strasse entfernt sein und nur ein minimales Gefälle aufweisen.
- Die Verkehrsübersicht bei Ein- und Ausfahrten muss gewährleistet sein. Dies gilt auch für Nachbargrundstücke.
- Bei Durchgängen und Fluchtwegen ist eine Mindestbreite von 1,20 m freizuhalten.

### Bauliche Massnahmen ohne Bewilligungspflicht

- Mauern und Palisaden bis 0,80 m
- Einfassungen mit Pflanzen (Hecken) bis 0,80 m
- kleinere Belagsflächen mit Gartenplatten und Abschlüssen (Stellriemen usw.)

## **Bewilligungspflicht für Containerstandorte**

Für das Aufstellen der Kunststoffcontainer und Grüngutcontainer auf bereits bestehenden Containerplätzen bedarf es keiner baurechtlichen Bewilligung (Entscheid der Baukommission vom 6. März 2012).

Für bestehende Standorte von Containern, welche den Anforderungen von Art. 48b BZO entsprechen, bedarf es ebenfalls keiner baurechtlichen Bewilligung. Zu beachten sind dabei auch die Anforderungen von § 238 Planungs- und Baugesetz PBG zur Einordnung und Gestaltung.

Sobald weitergehende bauliche Massnahme getroffen werden müssen, bedarf es einer baurechtlichen Bewilligung. Dazu ist ein Baugesuch einzureichen. An Staatsstrassen bedarf es zusätzlich noch der Bewilligung der Baudirektion Kanton Zürich. Das Bewilligungsverfahren wird von der Gemeinde koordiniert.

## **Verfahren**

### **Anzeigeverfahren**

Mauern sowie Einfriedungen unter 1,50 m Höhe können im Anzeigeverfahren behandelt werden. Das Vorhaben muss nicht publiziert (öffentlich ausgeschrieben) werden.

### **Ordentliches Verfahren**

Gedekte Containerabstellplätze sowie Mauern und Palisaden mit einer Höhe über 1,50 m können nur im ordentlichen Verfahren (mit Aussteckung und Publikation) behandelt werden.

### **Erforderliche Unterlagen**

Zusammen mit dem Baugesuchsformular muss ein aktueller Grundbuchauszug (Original) und ein vom Gemeindegeometer unterzeichneter aktueller Katasterplan eingereicht werden. Die beiden Dokumente dürfen nicht mehr als 12 Monate alt sein.

Der Grundrissplan, die erforderlich Ansichten und Schnitte und alle weiteren massgebenden Unterlagen und Pläne müssen durch Gesuchsteller, Grundeigentümer und Projektverfasser unterzeichnet sein. Alle massgebenden Unterlagen sind 3-fach, bei Lage an einer Staatsstrasse 4-fach einzureichen.

## **Beratung**

Bei baurechtlichen Fragen oder Fragen zum Bewilligungsverfahren wenden Sie sich bitte an die Abteilung Hochbau.

Bei Vollzugsfragen oder für Absprachen vor Ort steht Ihnen Cornelia Zenhäusern, Abteilung Tiefbau, Telefon 044 913 13 51, [cornelia.zenhausern@kuesnacht.ch](mailto:cornelia.zenhausern@kuesnacht.ch), gerne zur Verfügung.